

In der Zweiten Kammer selbst würde man es aber als eine große Inconvenienz bezeichnen müssen und empfinden, wenn mehrere nach Befinden und sogar in der Regel ungefähr gleichzeitig vorzunehmende Nachwahlen in den sub 1—3 oben bezeichneten Fällen unter Zugrundelegung der bei der ersten Wahl maßgebend gewesenen alten Listen in kurzer Frist, in dem Falle sub 4 dagegen erst nach erfolgter Aufstellung neuer Listen in einem längeren Zeitraume ins Werk gesetzt werden könnten. — Wenn man schließlich auch noch auf die weitere Frage eingehen will, nach welchen Normen die Nachwahlen dann zu erfolgen haben, wenn die ausgeschriebene Wahl zwar ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist, der Gewählte aber vor wirklichem Eintritte in die Kammer wieder resignirt oder stirbt oder die Wählbarkeit oder wenigstens wegen Anstellung, resp. Beförderung im Staatsdienste oder Uebernahme eines besoldeten Hofamtes seine Eigenschaft als Kammermitglied verliert: — so sind dergleichen Wahlen den im Vorhergehenden betrachteten zwar insofern formell nicht völlig gleich, als sich von ihnen nicht sagen läßt, daß die vorausgegangene erste Wahl nicht zum Abschluß gelangt sei; die Gleichheit der ratio spricht aber auch hinsichtlich dieser übrigens äußerst seltenen Fälle dafür, daß sie nach den Vorschriften in §§ 32, 38 a. E. und 49 behandelt werden.

Dagegen wird in allen Fällen, wenn eine Thatsache der nurerwähnten Art (Resignation, Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Anstellung, resp. amtliche Beförderung) erst nach dem definitiven Eintritte des dadurch betroffenen Mitgliedes in die Kammer sich ereignet, zweifellos nach §§ 26, 37, 39, 43 des Gesetzes zu verfahren sein.

## B.

### E i n g a b e

des Herrn Abg. Ludwig zur Wahl des Herrn  
Abg. Richter.

An die  
Zweite Kammer der Ständeversammlung  
in Dresden.

Bei der Landtagswahl am 4. Juni dieses Jahres im 36. ländlichen Wahlkreise war der Mühlenbesitzer Ernst Julius Schulze in Meinersdorf zum Abgeordneten gewählt; es ist demselben auch eine Legitimationsurkunde — nach § 33 des Wahlgesezes vom 3. December 1868 — ausgestellt worden; derselbe ist auch mittels besonderer Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) zum gegenwärtigen Landtage einberufen, vor der Einweisungskommission am 27. September dieses Jahres erschienen, als Mitglied der Zweiten Kammer zu deren Sitzungen vom 28. September bis zum 4. October eingeladen, zugelassen und auch **beeidigt** worden.

Derselbe hat auch an allen in allen diesen Sitzungen gefaßten Beschlüssen, namentlich auch an allen Wahlen der Präsidentschaftscandidaten und Secretäre und sämtlicher Deputationen laut der diesfalligen Kammerprotokolle Theil genommen.

Der Abg. Schulze war also wirklicher, activer, beeidigter Abgeordneter, Mitglied der Zweiten Kammer und hat alle Rechte eines solchen ausgeübt.

In der zweiten öffentlichen Sitzung am 4. October 1869 hat nun aber die Zweite Kammer

„die Wahl des Herrn Schulze wegen des demselben gerade zur Zeit der Wahl gefehlt habenden Censur für ungiltig erklärt und beschlossen: das königl. Ministerium des Innern um schleunigste Anordnung einer „Neuwahl“ im 36. ländlichen Wahlkreise zu ersuchen.“

In Nr. 82 des „Stollberger Anzeigers“ vom 13. October dieses Jahres erschien nun zum ersten Male die Bekanntmachung des königl. Wahlcommissars, des Gerichtsamtmanns Zumppe in Stollberg, „eine anderweite Landtagswahl im 36. Wahlkreise des platten Landes betreffend“, vom 11. October 1869, worin es hieß: „Nachdem die im 36. Wahlkreise auf Herrn Fabrik- und Mühlenbesitzer Schulze in Meinersdorf gefallene Wahl zum Abgeordneten für die Zweite Kammer von dieser für ungiltig erklärt worden, sei in diesem Wahlkreise eine anderweite Wahl vorzunehmen. Hierzu sei von ihm, dem königl. Wahlcommissar, der 19. October 1869 anberaumt“ u. s. w.

Diese Bekanntmachung des Wahlcommissars ist auch den Wahlvorstehern der einzelnen Wahlbezirke erst am 13. October, vielen sogar erst am 14. oder gar erst am 15. October dieses Jahres behändigt oder bekannt geworden.

Von diesen, den Wahlvorstehern, aber ist die in § 43 des Wahlgesezes vom 3. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung der Abgrenzung des Bezirks, sowie des Orts und der Zeit für die Abgabe der Stimmzettel, wenn überhaupt in ortsüblicher Weise, doch noch später, erst am 14. oder 15. October dieses Jahres, in manchen Wahlbezirken vielleicht noch später, in keinem Wahlbezirke aber „acht Tage“ vor dem auf den 19. October dieses Jahres anberaumten Wahltag geschehen.

Dessen ungeachtet ist dieser Wahltag abgehalten und nach der Zählung der an diesem abgegebenen Stimmen hat der landwirthschaftliche Kreissecretär Richter in Chemnitz die meisten Stimmen, nämlich 465, erhalten, während 408 auf Advocat Dr. Schaffrath in Dresden gefallen waren, und der oben angedeuteten Vorgänge vor dem Wahltag ungeachtet ist der Kreissecretär Richter vom Wahlcommissar für gewählt erklärt worden und des Protestes des Abg. Ludwig ungeachtet in die Kammer eingetreten.

Allein diese Wahl ist nicht giltig, sondern für ungiltig zu erklären und es ist nochmals eine Neuwahl anzuordnen und abzuhalten.

Ich erhebe daher hiermit Einspruch gegen die Giltigkeit der Wahl des Abg. Richter aus folgenden Gründen:

## I.

Viele Stimmberechtigte haben Ort und Zeit der Abgabe der Stimmzettel gar nicht oder viel zu spät erfahren und daher haben von sämtlichen Stimmberechtigten nicht einmal die Hälfte abgestimmt und abstimmen können. Es ist dies z. B. in Oberlungwitz der Fall gewesen, wo überhaupt nur 17 Stimmzettel abgegeben worden sind!!

Wenn dagegen die Bekanntmachung des Orts und der Zeit für Abgabe der Stimmzettel zeitiger, namentlich